

Synopse der Satzungen zur Erhebung der Hundesteuer

für die Änderungen an der Hundesteuersatzung vom 11.12.2003, zuletzt geändert am 25.11.2004, mit der zukünftigen Hundesteuersatzung

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2014	Hundesteuersatzung ab 01.01.2015	Begründung:
§ 1	Das Halten eines über <u>4</u> Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	Das Halten eines über <u>vier</u> Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.	Redaktionelle Änderung: Die Zahl „4“ wird durch den Wortlaut „vier“ ersetzt.
§ 2 Abs. 1 Nr. 2	Hunden des Bayerischen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;	Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;	Redaktionelle Änderung: Dynamische Verweisung
§ 2 Abs. 1 Nr. 3	Hunden, die für Bilde, Taube und Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;	<u>Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern.</u>	Steuerbefreiung für Menschen mit Schwerbehinderung: Detaillierte Beschreibung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung.
§ 2 Abs. 2	Für Hunde, die ab 01.01.2001 aus dem Nürnberger Tierheim oder dem <u>Tierheim Feucht</u> übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von 2 Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.	Für Hunde, die aus dem Nürnberger Tierheim übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von <u>zwei</u> Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von <u>zwölf</u> Monaten gewährt.	Beschränkung der Steuerbefreiung auf das Tierheim Nürnberg: Steuerbefreiung soll zukünftig nur noch für das örtliche Tierheim möglich sein. Redaktionelle Änderung: Die Zahlen „2“ und „12“ werden durch die Worte „zwei“ und „zwölf“ ersetzt.
§ 3 Abs. 2	Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Halten mehrere Personen gemeinsam einen <u>Hund</u> oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	Redaktionelle Änderung: Das Wort „Hund“ wurde ergänzt.

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2014	Hundesteuersatzung ab 01.01.2015	Begründung:
§ 4 Abs. 2	Für Kampfhunde im Sinn des § 5 beträgt die Steuer das Achtfache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), also 1056 Euro im Kalenderjahr.	<p><u>Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 im Kalenderjahr 1056 Euro;</u> 2. <u>für Hunde im Sinne des § 5 Abs. 5 im Kalenderjahr 264 Euro.</u> 	<p>Zusammenfassung der Steuersätze und Erhöhung des Steuersatzes für Kat. II Hunde mit NZ</p> <p>Zwecks Übersichtlichkeit werden nunmehr alle Steuersätze in § 4 aufgeführt.</p> <p>Um die Anzahl an Kampfhunden im Gemeindegebiet längerfristig einzudämmen, soll der Steuersatz erhöht werden. Erhöhte Steuer für Kampfhunde der Kategorie II mit Wesensbegutachtung ist gemäß aktueller Rechtsprechung zulässig. Bei sofortiger und vollständiger Umsetzung sind Steuermehreinnahmen von jährlich ca. in Höhe von 40.000 Euro erzielbar.</p>
§ 4 Abs. 3	In den Fällen des § 9 Abs. 1 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.	In den Fällen des <u>§ 10 Abs. 2 und 3</u> wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.	<p>Verweisung innerhalb der Steuersatzung:</p> <p>Beginn und Ende der Steuerfestsetzung können zeitanteilig abgerechnet werden.</p>
§ 5 Abs. 2	<p>Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), <u>geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583)</u>, wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pit-Bull - Bandog - American Staffordshire Terrier - Staffordshire Bullterrier - Tosa-Inu. 	<p>Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) <u>in der jeweils geltenden Fassung</u> wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pit-Bull; 2. Bandog; 3. American Staffordshire Terrier; 4. Staffordshire Bullterrier; 5. Tosa-Inu. 	<p>Redaktionelle Änderung:</p> <p>Dynamische Verweisung</p> <p>Nummerierte Liste für die bessere Zitierung der einzelnen Hunderassen.</p>

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2014	Hundesteuersatzung ab 01.01.2015	Begründung:
<p>§ 5 Abs. 3 Satz 1</p>	<p>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht dem Umweltamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alano - American Bulldog - Bullmastiff - Bullterrier - Cane Corso - Dog Argentino - Dogue de Bordeaux - Fila Brasileiro - Mastiff - Mastin Espanol - Mastino Napoletano - Perro de Presa Canario (Dogo Canario) - Perro de Presa Mallorquin - Rottweiler. <p>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 1 erfassten Hunden.</p>	<p>Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alano; 2. American Bulldog; 3. Bullmastiff; 4. Bullterrier; 5. Cane Corso; 6. Dog Argentino; 7. Dogue de Bordeaux; 8. Fila Brasileiro; 9. Mastiff; 10. Mastin Espanol; 11. Mastino Napoletano; 12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario); 13. Perro de Presa Mallorquin; 14. Rottweiler. <p>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als <u>den</u> von Abs. 1 erfassten Hunden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Anpassung der Satzungsreglung an die Stadtrechtsanweisung Nr. 2.3. Das Stadtrecht soll keine internen Regelungen (Zuständigkeit einzelner städtischer Dienststellen) enthalten.</p> <p>Nummerierte Liste für die bessere Zitierung der einzelnen Hunderassen.</p>
<p>§ 5 Abs. 4</p>	<p>(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.</p>	<p>(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. <u>Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 entsteht mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Stadt die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.</u></p>	<p>Regelung bezüglich des Beginns der erhöhten Besteuerung wurden zusammengeführt: Die Regelung bezüglich des Beginns der erhöhten Besteuerung (bisher § 5 Abs. 5 Satz 2) wird nunmehr in § 5 Abs. 4 Satz 2 genannt.</p>
<p>§ 5 Abs. 5</p>	<p><u>Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem eine Bescheinigung des Umweltamtes ausgestellt wurde.</u> Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem das Umweltamt als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.</p>	<p>(5) Bei Hunden nach Abs. 3 wird mit Ablauf des Kalendermonates, in dem durch die Stadt eine Bescheinigung (Negativzeugnis) ausgestellt wurde, die Steuer in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 festgesetzt.</p>	<p>Neufassung des § 5 Abs. 5: Die Regelung bezüglich des Beginns der erhöhten Besteuerung von Kampfhunden der Kategorie II mit Negativzeugnis wird neu gefasst.</p> <p>Bisheriger Satz 2 von § 5 Abs. 5 befindet sich nunmehr in § 5 Abs. 4 Satz 2.</p>

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2014	Hundesteuersatzung ab 01.01.2015	Begründung:
§ 5 Abs. 6	-	<u>(6) Für den Halter eines Hundes nach Abs. 5, der seinen Hund bis zum 31. Dezember 2014 zur Hundesteuer angemeldet hat, gilt noch bis zum 31. Dezember 2018 der Steuersatz nach § 4 Abs. 1.</u>	Übergangsvorschrift: Die bisherigen Halter eines Kampfhundes Kat. II mit Negativzeugnis können sich somit langfristig auf die Steuererhöhung einstellen. Es ist daher nicht mit einer vermehrten Abgabe von Kampfhunden Kat. II an das Tierheim Nürnberg zur rechnen.
§ 7 Abs. 1 Nr. 3	-	<u>Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden;</u>	Neu - Steuerermäßigung für Therapiehunde: Ehrenamtliches Engagement soll zukünftig honoriert werden. Ermäßigung gilt nur für fachlich ausgebildete Hunde.
§ 7 Abs. 1 Nr. 4	-	<u>Hunde, bei denen alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Hundehalter Inhaber des „Nürnberg-Passes“ sind.</u>	Neu - Steuerermäßigung für Inhaber des „Nürnberg-Passes“: Einkommensschwache Haushalte soll zukünftig die Möglichkeit haben eine Steuerermäßigung zu beantragen. Hundesteuererlässe aus wirtschaftlichen Gründen werden aufgrund dieser Befreiungsmöglichkeit zukünftig grundsätzlich nicht mehr gewährt.
§ 8 Abs. 4	-	<u>Eine Hundehaltung zu Zuchtzwecken liegt regelmäßig nicht vor, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet worden ist.</u>	Wegfall der Züchterermäßigung: Gemäß der aktuell gültigen Rechtsprechung ist es anerkannt, dass wenn in mehreren (i.d.R. zwei bis drei) aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kein Hund mehr gezüchtet wird, die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Ermäßigung für Zuchthunde nicht mehr vorliegen.
§ 9 Abs. 1	Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.	Die Steuervergünstigungen nach den §§ 2, 7 und 8 werden nur auf Antrag gewährt. Eine Steuervergünstigung erfolgt frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.	Klarstellende Erweiterung der Norm: Der Satzungswortlauts in § 9 Abs. 1 HStS war bisher vom Grundgedanken bestimmt, dass alle Regelungen in der Hundesteuersatzung auf eine „Jahressteuer“ ausgerichtet sind. Da der Grundsatz der monatsweisen Abrechnung bereits in die Hundesteuersatzung Einzug gehalten hat (z. B. Steuerfestsetzung bei der An- und Abmeldung), sollte dieser Grundsatz auch in § 9 Abs. 1 Berücksichtigung finden.
§ 10 Abs. 1	Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.	Die Steuerschuld entsteht am <u>1.</u> Januar des Kalenderjahres.	Redaktionelle Änderung: Die Datumsangabe „01. Januar“ wird durch „1. Januar“ ersetzt.

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2014	Hundesteuersatzung ab 01.01.2015	Begründung:
§ 10 Abs. 2	Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.	Wird ein Hund erst nach dem <u>1.</u> Januar <u>vier</u> Monate alt oder wird ein über <u>vier</u> Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.	Redaktionelle Änderung: Die Datumsangabe „01. Januar“ wird durch „1. Januar“ ersetzt. Die Zahl „4“ wird durch den Wortlaut „vier“ ersetzt.
§ 11	Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum <u>01. Februar</u> eines Kalenderjahres fällig. Im übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenscheides fällig.	Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum <u>1. April</u> eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.	Fälligkeitstermin der Hundesteuer: Der Fälligkeitstermin wurde aufgrund der geringen Akzeptanz bei den Steuerpflichtigen (s. Mahnquote, Anzahl der Anträge auf Steuerstundung/Ratenzahlung) auf den 1. April verlegt.
§ 12	<p>(1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von <u>vierzehn</u> Tagen <u>beim Steueramt</u> – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden.</p> <p>(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von <u>vierzehn</u> Tagen <u>beim Steueramt</u> abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein <u>Tötungsnachweis</u> vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von vierzehn Tagen <u>dem Steueramt</u> mitzuteilen.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen <u>beim Steueramt</u> anzuzeigen.</p>	<p>(1) Wer im Stadtgebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Stadt gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von <u>14</u> Tagen – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden.</p> <p>(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb von <u>14</u> Tagen abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Stadtgebiet weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein <u>entsprechender Nachweis</u> vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von <u>14</u> Tagen mitzuteilen.</p> <p>(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von <u>14</u> Tagen anzuzeigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung: Der Wortlaut „vierzehn“ wird durch die Zahl „14“ ersetzt.</p> <p>Anpassung der Satzungsregelung an die Stadtrechtsanweisung Nr. 2.3. Das Stadtrecht soll keine internen Regelungen (Zuständigkeit einzelner städtischer Dienststellen) enthalten.</p>

Paragraph	Hundesteuersatzung bis 31.12.2014	Hundesteuersatzung ab 01.01.2015	Begründung:
§ 13 Abs. 1	Die Stadt gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.	Die Stadt gibt für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Stadt und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. <u>Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr ausgehändigt.</u>	Kostenpflichtiger Ersatz von verlorengegangenen Steuermarken: Verloren gegangene Steuermarken werden gegen eine Gebühr in Höhe von 10,00 EUR ersetzt. Unbrauchbar gewordene Steuermarken können beim Kassen- und Steueramt kostenlos getauscht werden.
§ 14	Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Nürnberg 1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO) und 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO).	Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt nach <u>Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz</u> 1. Kontrollen durchführen und 2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.	Verweisung auf § 93 AO: Bisheriger Verweis auf § 93 AO führt zur Nichtigkeit des § 14. Rechtsgrundlage für die Durchführung von Kontrollen ist Art. 13 Abs. 6 KAG in Verbindung mit Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz.
§ 15	Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen 1. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt; 2. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt.	Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen <u>1. § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;</u> <u>2. § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;</u> 3. § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt; 4. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt	Vervollständigung der Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten: Eine Ahndung von Verstöße nach § 12 Abs. 1 und 3 HStS sind bisher nicht möglich gewesen. Zukünftig soll für diese Absätze ebenfalls eine Ahndungsmöglichkeit geschaffen werden.